

Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn

vom.....

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ sowie § 3 lit. b) und § 7 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996², beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt kostenpflichtige Freiwillige Tagesschulen.

²Die Tagesschulen bieten eine familienergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten und zum Teil während den Schulferien an.

³Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Möglichkeiten des Betreuungsangebotes ganzheitlich gefördert und entsprechend ihren Grundbedürfnissen betreut.

§ 2

Räume

Die Einwohnergemeinde stellt den Tagesschulen die erforderlichen Innen- und Aussenräume und Einrichtungen zur Verfügung.

¹ BGS 131.1

² GSSO 111

II. TAGESSCHULBETRIEB UND BETREUUNG

§ 3

Betreuungsangebot

¹Die Schülerinnen und Schüler werden in den Tagesschulen altersgerecht und fachlich kompetent entsprechend dem pädagogischen Konzept betreut.

²Die Mitarbeitenden ermöglichen ihnen die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben, bieten bei Bedarf Unterstützung und sorgen für lernfördernde Angebote und Bewegungsräume.

³Entsprechend dem Angebot und den gebuchten Betreuungseinheiten erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Tagesschulen: Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten.

⁴Schwerpunkte der Betreuung sind die pädagogisch gestalteten Freizeitaktivitäten, gemeinsamen Mahlzeiten sowie die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben.

⁵Je nach Thematik und Bedarf werden projektorientiert Kooperationen mit Vereinen, Organisationen und weiteren Anbietern angestrebt.

⁶Über die Ausgestaltung des Angebots entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung im Rahmen bewilligter Kredite und des verfügbaren Personals.

§ 4

Betreuungszeiten

Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu den folgenden Zeiten unter Vorbehalt von § 5:

- Von Montag bis Freitag ausserhalb des Schulunterrichts ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

- Ganztags ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr während einigen Wochen der Schulferien;
- Ausnahme: In den Weihnachtsferien und in der 2./3. und 4. Woche der Sommerferien sowie an kantonalen Feiertagen bleiben die Tagesschulen geschlossen.

§ 5

Mindestzahlen

¹Eine Betreuungseinheit wird angeboten, wenn mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.

²Zu kleine Gruppen können zur Aufrechterhaltung des Angebotes und, sofern machbar und sinnvoll, schulhausübergreifend zusammengeführt werden.

³Eine Betreuungsperson ist in der Regel für 6 bis 10 Schülerinnen und Schüler zuständig.

III. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 6

Aufnahmeberechtigung

In die Tagesschulen werden aufgenommen:

- a) In der Stadt Solothurn wohnhafte Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule besuchen.
- b) In einer andern Gemeinde wohnhafte Schülerinnen und Schüler, sofern
 - diese gemäss Vertrag oder Vereinbarung die Volksschule der Stadt Solothurn besuchen, und

- deren Erziehungsberechtigte bereit sind, die Betreuungseinheiten zum Vollkostentarif zu buchen.

c) Das Ferienangebot gilt ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler, welche regulär die Tagesschule besuchen.

§ 7

Aufnahmebestimmungen

¹Der Eintritt erfolgt jeweils auf Beginn eines Schuljahres. Grundlage für die Aufnahme ist die termingerechte schriftliche Anmeldung im Frühjahr.

²Die Anmeldung sowie die gebuchten Betreuungseinheiten sind verbindlich und haben Gültigkeit für das ganze folgende Schuljahr.

³Massgebend für eine Aufnahme sind je nach Situation freie Plätze oder genügend Anmeldungen.

⁴Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Tagesschulen, gelten die folgenden Aufnahmekriterien:

- Bisheriger Besuch einer Betreuungsinstitution
- Geschwister in den Tagesschulen
- Dringlichkeit in Absprache mit Fachstellen

⁵Über die Aufnahme in die Tagesschulen entscheidet die Schuldirektion.

⁶Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Schuldirektion schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.

§ 8

Rechte

¹Die Schülerinnen und die Schüler erhalten Gelegenheit, sich zur Tagesschule zu äussern.

²Die Erziehungsberechtigten werden über die Ziele und Anliegen der Tagesschulen informiert.

³Sie haben das Recht jederzeit die Tagesschulen zu besuchen.

§ 9

Pflichten

¹Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Tagesschule zu befolgen und den Anweisungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten.

²Der Einrichtung und dem Material ist Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

³Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Tagesschule entsprechend der Anmeldung besuchen und pünktlich abgeholt werden. Zu spätes Abholen ist kostenpflichtig.

⁴Im Verhinderungsfall melden die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bei der zuständigen Stelle ab.

⁵Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, der Schuldirektion die für die Bestimmung des Elternbeitrages nötigen Angaben und Belege rechtzeitig zuzustellen. Die Schuldirektion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen verlangen, insbesondere beim Steueramt und den Sozialen Diensten. Fehlen die Angaben und Belege, wird der Maximaltarif verrechnet.

§ 10

Ausschluss

¹Wenn Schülerinnen und Schüler den Betrieb durch ihr Verhalten wiederholt stark stören, werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung schriftlich darüber informiert

und über die Möglichkeit eines Ausschlusses in Kenntnis gesetzt.

²Tritt keine Besserung ein, kann die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung und nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten sie oder ihn vorübergehend oder dauerhaft von der Tagesschule ausschliessen. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.

IV. MITARBEITENDE

§ 11

Mitarbeitende

Die Betreuung an den Tagesschulen erfolgt durch pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal sowie durch Personen ohne spezifische Ausbildung, welche sich durch ausgeprägte Sozialkompetenz auszeichnen und über Erfahrung im Erziehungsbereich verfügen.

§ 12

Aufgaben

¹Die Mitarbeitenden der Tagesschulen stellen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Betrieb sicher und gewährleisten die Qualität.

²Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem geltenden Reglement über die Tagesschulen, den Weisungen und dem Pflichtenheft.

V. ELTERNBEITRÄGE

§ 13

Elternbeiträge

¹Die Elternbeiträge werden von der Gemeinderatskommission beschlossen und in einem Anhang aufgeführt.

²Sie sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtigten, der Grösse des Personenhaushalts (Familiengrösse) und den gebuchten Betreuungseinheiten differenziert festzulegen.

§ 14

Erlass / Reduktion

¹Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, grundsätzlich keinen Erlass oder keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge.

²In folgenden Fällen werden die Elternbeiträge erlassen oder reduziert:

- a) bei Krankheit ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit; es ist dafür ein Arztzeugnis einzureichen
- b) bei unvorhersehbarem Austritt oder grösseren Belegungsänderungen in Härtefällen, auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten

§ 15

Rechnungsstellung

¹Die Elternbeiträge für die gebuchten Leistungen werden periodisch erhoben.

²Die Schuldirektion stellt die Elternbeiträge in Rechnung und ist für die Rechnungsführung und das Mahnwesen zuständig.

³Die Finanzverwaltung überwacht die Zahlungseingänge.

VI. ORGANISATORISCHES

§ 16

Organisatorische Angliederung

Die Tagesschulen sind organisatorisch den Standortschulen angegliedert.

§ 17

Schuldirektion

¹Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Tagesschulen aus.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gesamtverantwortung über den operativen Bereich der Tagesschulen
- b) Erarbeitung von Weisungen für den Betrieb der Tagesschulen
- c) Erarbeitung von Pflichtenheften für die Schulleitung und die Mitarbeitenden der Tagesschulen
- d) Weiterentwicklung des bedarfsorientierten Angebots
- e) Qualitätssicherung
- f) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Gemeinderatskommission
- g) Erarbeitung von Anträgen zuhanden des Gemeinderates
- h) Information an die Gemeinderatskommission bei Anwendung von § 7 Abs. 4 und Antragstellung über das weitere Vorgehen.

§ 18

Schulleitung

¹Die Schulleitung vor Ort führt die Tagesschule in fachlichen, administrativen und personellen Belangen. Sie gewährleistet die Verbindung zum Schulalltag und zu den Lehrpersonen.

²Sie vertritt die jeweilige Tagesschule nach aussen.

³Die Schulleitung mit Koordinationsfunktion klärt schulhausübergreifende Fragestellungen und ist für die Organisation des Ferienangebots zuständig.

⁴Im Einzelnen richten sich die Aufgaben der Schulleitung nach dem geltenden Reglement über die Tagesschulen sowie den Weisungen und dem Pflichtenheft.

§ 19

Sekretariat

Die administrativen Aufgaben der Tagesschulen werden durch das Sekretariat der Schuldirektion ausgeführt.

VII. BESCHWERDERECHT

§ 20

Beschwerderecht

¹Gegen Verfügungen der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

²Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinderatskommission erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 23

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Freiwillige Tageschule während der Projektphase 2008 – 2012 vom 26. Februar 2008 sowie vom 1. August 2011.

Beschlossen vom Gemeinderat am

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Hansjörg Boll